AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 13/2022	**Ausgegeben zu Reken am:** 16.11.2022

Inhalt:

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Reken für das Haushaltsjahr 2023

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Volksbank in der Hohen Mark eG und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter https://www.reken.de.

. . .

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Reken für das Haushaltsjahr 2 0 2 3

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der zurzeit gültigen Fassung, wird bekannt gemacht, dass der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Reken für das Haushaltsjahr 2023 mit Anlagen dem Gemeinderat am 15.11.2022 zugeleitet wurde.

Einwohner und Abgabepflichtige der Gemeinde Reken können in der Zeit vom

17. November 2022 bis 30. November 2022 (einschließlich)

im Rathaus der Gemeinde Reken, Kirchstraße 14, 48734 Reken, Zimmer 2.10, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Montag 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) Einwendungen gegen den Entwurf erheben.

Während der Dauer des Beratungsverfahrens wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Rathaus Reken, Kirchstraße 14, Kämmerei, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gleichzeitig ist die Einsichtnahme des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Anlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Reken unter https.// www.reken.de/Bürgerservice/Rat und Ausschüsse möglich.

Über die Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Reken, 16.11.2022

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

. . .

H A U S H A L T S S A T Z U N G

DER GEMEINDE R E K E N FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2 0 2 3

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reken mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2023**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	**31.414.039 EUR**
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	**33.804.807 EUR**

im **Finanzplan**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**25.116.919 EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**31.862.097 EUR**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**13.221.448 EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	**10.193.700 EUR**
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**0 EUR**
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	**0 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.524.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.390.768 EUR** festgesetzt.

. . .

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr **2023** wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	**170 v. H.**
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	**350 v. H.**
2.	**Gewerbesteuer** auf	**390 v. H.**

§ 7

entfällt

§ 8

Die festgesetzten Bewirtschaftungsregeln (siehe Anlage) sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 9

Geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von **1.000 EUR** werden dem Rat nicht gesondert bekannt gegeben.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie je Position des Teilergebnis- /Teilfinanzplanes den Gesamtbetrag von **20.000 EUR** übersteigen.

Dies gilt nicht für über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf den inneren Verrechnungsbereich beziehen, die Geldanlagen betreffen, die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen oder deren Deckung durch die Erstattung Anderer gewährleistet ist.